

**2672/AB**  
Bundesministerium vom 07.09.2020 zu 2833/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.445.829

Wien, 21.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2833/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Strafzinsen auf Geschäfts- und Privatkunden** wie folgt:

**Fragen 1 und 2**

- *Ist Ihnen als zuständiger Konsumentenschutzminister das Problem der Strafzinsen auf Geschäfts- und Privatkundenkonten bei heimischen Banken bekannt?*
- *Werden diese Strafzinsen nur auf Geschäfts- oder tatsächlich auch auf Privatkundenkonten durch die Banken verrechnet?*

Als Konsumentenschutzminister bin ich nur für Zahlungskonten von VerbraucherInnen zuständig, bei denen bisher für Guthaben keine Strafzinsen verrechnet wurden und bei denen die österreichischen Banken Derartiges nach eigenen Aussagen auch nicht planen.

**Fragen 3 bis 7:**

- *Wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie in diesem Zusammenhang?*

- *Haben Sie in diesem Zusammenhang bereits Kontakt mit den österreichischen Banken aufgenommen?*
- *Wenn ja, welchen Stand hat diese Kontaktaufnahme mit den österreichischen Banken ergeben?*
- *Haben Sie in diesem Zusammenhang bereits Kontakt mit dem Finanzministerium aufgenommen?*
- *Wenn ja, welchen Stand hat diese Kontaktaufnahme mit dem Finanzministerium ergeben?*

Da für Guthaben auf Zahlungskonten von VerbraucherInnen weder Strafzinsen verrechnet werden noch geplant sind, habe ich in diesem Zusammenhang bisher keine Maßnahmen gesetzt oder Kontakt mit den österreichischen Banken oder dem Finanzministerium aufgenommen.

Sollten Banken in Zukunft damit beginnen, österreichischen VerbraucherInnen für Guthaben auf Zahlungskonten Strafzinsen zu verrechnen, wovon ich nicht ausgehe und wofür es derzeit auch keine Anzeichen gibt, werde ich den Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragen, dagegen mit Verbandsklagen gemäß § 28 und 28a KSchG vorzugehen.

Derzeit liegen nur OGH-Entscheidungen vor, die sich mit der Frage der Zulässigkeit einer Nullverzinsung für Guthaben auf Sparkonten beschäftigen. Es gibt mehrere Entscheidungen des OGH, nach denen eine Nullverzinsung von Guthaben auf Sparbüchern / Sparkonten unzulässig ist, weil ein vollständiger Entfall jeder Verzinsung dem Vertragszweck von Spareinlagen widersprechen würde.

Dieses Argument, das umso mehr auf Negativzinsen zutrifft, ist nicht auf Zahlungskonten übertragbar, da diese nicht der Geldanlage, sondern dem Zahlungsverkehr dienen. Allerdings werden Zahlungskonten regelmäßig auf der Grundlage einer Kontokorrentabrede abgewickelt, wobei das Konto vierteljährlich abgeschlossen wird. Gemäß § 355 Absatz 4 UGB stehen der Vertragspartei, der beim Rechnungsabschluss ein Überschuss (Forderung) gebührt, vom Tag des Abschlusses an Zinsen vom Überschuss zu. Diese gesetzliche Bestimmung ist zwar grundsätzlich dispositiv. Eine vertragliche Vereinbarung, nach der eine Partei (also die Bank) sowohl im Fall eines Überschusses als auch im Fall einer bestehenden Schuld Zinsen verlangen kann, während die andere Partei

in beiden Fällen Zinsen bezahlen muss, wäre aber meiner Ansicht nach gemäß § 879 ABGB unwirksam.

Nicht zuletzt wegen dieser Rechtslage hat es bisher nach meinem Informationsstand von keiner österreichischen Bank Überlegungen gegeben, von VerbraucherInnen im Fall von Guthaben auf einem Zahlungskonto Strafzinsen zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

